

Amtsblatt der Europäischen Union

C 91



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

62. Jahrgang

11. März 2019

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 91/01 Euro-Wechselkurs 1

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Kommission

2019/C 91/02 Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — EACEA/03/2019 — Wissenschaftliches Mobilitätsprogramm Intra-Afrika 2

DE

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

8. März 2019

(2019/C 91/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1222	CAD	Kanadischer Dollar	1,5099
JPY	Japanischer Yen	124,72	HKD	Hongkong-Dollar	8,8092
DKK	Dänische Krone	7,4600	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6530
GBP	Pfund Sterling	0,85905	SGD	Singapur-Dollar	1,5257
SEK	Schwedische Krone	10,6316	KRW	Südkoreanischer Won	1 275,60
CHF	Schweizer Franken	1,1324	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,3022
ISK	Isländische Krone	136,40	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,5451
NOK	Norwegische Krone	9,8733	HRK	Kroatische Kuna	7,4122
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 068,78
CZK	Tschechische Krone	25,641	MYR	Malaysischer Ringgit	4,5916
HUF	Ungarischer Forint	315,95	PHP	Philippinischer Peso	58,706
PLN	Polnischer Zloty	4,3002	RUB	Russischer Rubel	74,5885
RON	Rumänischer Leu	4,7448	THB	Thailändischer Baht	35,675
TRY	Türkische Lira	6,1287	BRL	Brasilianischer Real	4,3605
AUD	Australischer Dollar	1,5964	MXN	Mexikanischer Peso	21,9600
			INR	Indische Rupie	78,7330

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN — EACEA/03/2019

Wissenschaftliches Mobilitätsprogramm Intra-Afrika

(2019/C 91/02)

1. Ziele und Beschreibung

Das übergeordnete Ziel des Programms ist es, die Entwicklung des Humankapitals in Afrika zu fördern, während die innerafrikanische Kollaboration, wie von der Agenda 2063 gefordert, gestärkt wird.

Die konkreten Ziele des Programms sind folgende:

- Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit von Studierenden;
- Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung in Afrika und deren Relevanz zu Afrikas Entwicklungszeiten;
- Förderung der Modernisierung und der internationalen Ausrichtung afrikanischer Hochschuleinrichtungen und Bewerbung der Entwicklung von afrikanischer Hochschulbildung und Forschungseinrichtungen.

Die Mobilität von Studierenden und Personal zwischen Hochschuleinrichtungen soll diese dabei unterstützen, umfassendere Kenntnisse und Qualifikationen zu erwerben, und durch den Austausch von Praktiken zur Verbesserung der Qualität und Relevanz von Lehre und Studium beitragen. Zudem wird das Programm zur Förderung der Strategien durch die Modernisierung und internationale Ausrichtung von Hochschuleinrichtungen beitragen. Dies wird wiederum die Kapazität von Hochschuleinrichtungen erhöhen, um die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen zu gemeinsamer Kollaboration und Forschung zu unterstützen.

Darüber hinaus bringt das Programm Partner aus verschiedenen Regionen zusammen, welche die Organisation des Austausches einrichten, um Regelungen zum Vergleich von Lehrplänen und zur Anerkennung von Studienzeiten im Ausland sowie Instrumente zur Verwaltung der Mobilitätsmaßnahmen zu erstellen. Es wird daher erwartet, dass das Programm Harmonisierung und Standardisierung der Hochschulbildung stärkt und einen wesentlichen Beitrag zur regionalen Integration leistet.

2. Förderfähige Antragsteller und Zusammensetzung der Partnerschaft

Die Partnerschaft muss sich aus mindestens vier und höchstens sechs afrikanischen Hochschuleinrichtungen als Partner (einschließlich des Antragstellers) und einem technischen Partner aus der EU zusammensetzen.

Förderfähige Antragsteller und Partner sind Hochschuleinrichtungen in Afrika, die von den zuständigen Behörden des jeweiligen Landes anerkannte Postgraduiertenstudiengänge auf Master- bzw. Promotionsniveau anbieten. Förderfähig sind ausschließlich von den einschlägigen nationalen Behörden vor Ort akkreditierte Hochschuleinrichtungen. Tochterinstitutionen solcher Hochschulen, die sich nicht in Afrika befinden, sind nicht förderfähig.

Beim technischen Partner muss es sich um eine Hochschuleinrichtung aus einem der EU-Mitgliedstaaten handeln, der eine Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) zuerkannt wurde.

3. Förderfähige Aktivitäten und Dauer

Im Rahmen dieses Projekts werden die Mobilität von Studierenden in qualitativ hochwertigen Master- und Promotionsstudiengängen sowie die Mobilität des Lehr- und Verwaltungspersonals organisiert und umgesetzt. Zudem werden Bildung/Ausbildung und andere Leistungen für ausländische Studierende bereitgestellt sowie Lehr-/Ausbildungs- und Forschungsaufträge und anderweitige Leistungen für Personal aus den an dem Projekt beteiligten Ländern vergeben. Die Mobilität darf nur in einem der förderfähigen Länder stattfinden, die von dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen abgedeckt sind.

Die Dauer der Auftragsausführung beträgt 60 Monate.

4. Zuschlagskriterien

Externe Experten werden alle Anträge anhand der folgenden drei Vergabekriterien bewerten:

Kriterien	Punkte
1. Relevanz	20
2. Qualität	70
2.1. <i>Wissenschaftliche Qualität</i>	15
2.2. <i>Zusammensetzung der Partnerschaft und Kooperationsmechanismen</i>	15
2.3. <i>Organisation und Umsetzung der Mobilität</i>	20
2.4. <i>Einrichtungen für Studierende/Personal und Follow-up</i>	10
2.5. <i>Gleichstellung der Geschlechter</i>	10
3. Wirkung und Nachhaltigkeit	10
INSGESAMT	100

Um für eine Finanzhilfe berücksichtigt werden zu können, muss ein Vorschlag mindestens 50 der maximal 100 Punkte erzielen.

5. Haushalt und Finanzhilfebetrag

Der im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen insgesamt verfügbare Richtbetrag beläuft sich auf 9 800 000 EUR und sollte etwa 350 Mobilitätsmaßnahmen ermöglichen.

Die einzelnen Finanzhilfen werden sich auf zwischen 1 000 000 EUR (Mindestbetrag der Finanzhilfe) und 1 400 000 EUR (Höchstbetrag der Finanzhilfe) belaufen.

Die EU-Finanzhilfe beruht auf der Anwendung von Pauschalbeträgen für die Organisation der Mobilität und Einheitskosten für die Umsetzung der Mobilität.

6. Einreichung der Vorschläge und Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist für das Wissenschaftliche Mobilitätsprogramm Intra-Afrika endet am **12. Juni 2019 um 12.00 Uhr** (mittags), Ortszeit Brüssel.

Finanzhilfeanträge sind unter Verwendung des hierfür vorgesehenen elektronischen Formulars (eForm) und der entsprechenden Anhänge zu stellen, die auf der Website der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur verfügbar sind (https://eacea.ec.europa.eu/intra-africa/beneficiaries-space/intra-africa-academic-mobility-scheme-2019_en).

Nur das in elektronischer Form eingereichte Formular (eForm einschließlich Anhängen) wird als förmlicher gültiger Antrag berücksichtigt.

Zusätzlich müssen die Antragsteller eine Kopie ihres Antrags (eForm einschließlich Anhängen), in der die bei der Einreichung des elektronischen Formulars erhaltene Projektregistrierungsnummer eindeutig angegeben ist, an folgende Mailbox übermitteln: EACEA-IntraAfrica-IntraACP@ec.europa.eu.

Nur fristgerecht und in Übereinstimmung mit den in der Anforderung zur Einreichung von Vorschlägen genannten Anforderungen eingereichte Anträge werden berücksichtigt. Ausschließlich per E-Mail übermittelte Anträge werden nicht berücksichtigt.

7. Umfassende Informationen

Die Leitlinien zu der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sowie alle relevanten Informationen und Unterlagen für die Einreichung von Vorschlägen im Rahmen dieser Aufforderung sind auf der Website der Agentur verfügbar: https://eacea.ec.europa.eu/intra-africa/beneficiaries-space/intra-africa-academic-mobility-scheme-2019_en.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE